

BVGer B-3634/2014 vom 16. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3634_2014

FR: TAF B-3634/2014 du 16 janvier 2015

IT: TAF B-3634/2014 del 16 gennaio 2015

Regeste

Subventionierung Berufsbildung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - der Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - den Beschwerdegegner (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Beatrice Grubenmann Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 23. Januar 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.